

## Satzung des Kunst- und Museumskreises Bad Essen e.V.

### § 1

Der Verein führt den Namen Kunst- und Museumskreis Bad Essen e.V.  
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Essen, Landkreis Osnabrück.  
Der Kunst- und Museumskreis Bad Essen e.V., übernimmt die Patenschaft im Hinblick auf die Förderung künstlerischer Aktivitäten, historischer Dokumentationen und Sammlung von historischen Gegenständen für die Mitglieder des Heimatkreises Deutsch Krone.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke.

Er dient der Förderung der Kunst und Erhaltung des Kulturgutes im Altkreis Wittlage.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Kunstausstellungen, Förderungen künstlerischer Aktivitäten, historische Dokumentationen für den gesamten Altkreis Wittlage, sowie Sammlung von hiesigen, historischen Gegenständen.

Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsmittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder und seine Organe erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 5

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Über die Aufnahme und den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Versammlung festgesetzten Jahresbeitrag, dessen Fälligkeit am Beginn des Geschäftsjahres eintritt, zu zahlen.

### § 4

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, Soweit Mitglieder oder Vorstandsmitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam,

## § 5

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.  
In ihr hat jedes Mitglied eine - nicht übertragbare - Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Festsetzung des Jahresbeitrages,
2. Jahresrechnung und Entlastung,
5. Jahresbericht des Vorstandes unter möglicher Festlegung von Rahmenrichtlinien,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
6. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von 1/4 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von zwei Wochen, in der örtlichen Tageszeitung unter wesentlicher Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, zu veröffentlichen.

## § 6

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende(r)
2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Schriftführer(in)
4. Schatzmeister(in)
5. bis zu 9 Beisitzern,

Es können beratende Mitglieder vom erweiterten Vorstand berufen werden. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Den Vorstandsmitgliedern steht Postvollmacht zu,  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt,  
Die Wahlzeit für den Vorstand beträgt zwei Jahre.

## § 7

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Belege mit Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Einzelmittel.

## § 8

Der Verein kann nach Vorankündigung in der Einladung aufgelöst werden. Das Vermögen fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück.

- 3 -

- 3 -

Diese Regelung gilt auch bei Aufhebung oder Wegfall der Rechtsfähigkeit, bzw. des bisherigen Zweckes.

Die Gemeinde hat für eine unmittelbare und ausschließliche Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu sorgen.

§ 9

Das erste Geschäftsjahr beginnt in Abweichung von § 1 mit der Gründung des Vereins. Gleichfalls wird mit sofortiger Wirkung der Vorstand bestellt,

Bad Essen, d.24.9.82

Die Gründungsmitglieder